

### **Antrag**

der Abg. Mag. Brenner, Mag. Rogatsch und Essl betreffend ein Gesetz mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999, das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, das Salzburger Bezügegesetz 1998 und das Salzburger Bezügegesetz 1992 geändert werden

Den Kern des Initiativantrages bildet die Novellierung des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes, die auf einer inhaltlichen Einigung der drei Landtagsparteien SPÖ, ÖVP und FPÖ beruht. Die Grünen waren in die gesamten Diskussionen eingebunden.

Im Mittelpunkt steht dabei der Ausbau der Rechte kleiner Landtagsparteien, die über keinen Klubstatus verfügen. So soll jede Landtagspartei, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder, einmal pro Gesetzgebungsperiode die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen können. Dieses Recht bedingt auch eine Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 1999. Die Einberufung der Präsidialkonferenz wird in Zukunft auch eine Landtagspartei mit zwei Mitgliedern und nicht nur ein Landtagsklub begehren können. Gleiches gilt für die Vorschlagserstattung zur Bestimmung des Berichterstatters für die Verhandlungsgegenstände in der Präsidialkonferenz. Schließlich wird den nicht Klubstatus erreichenden Landtagsparteien ein Sekretariat, künftig Büro genannt, zur Verfügung stehen.

Neben der Stärkung der Rechte kleiner Landtagsparteien dienen die Änderungen im Landtags-Geschäftsordnungsgesetz der Effektivierung des Anfragerechts und der Akteneinsicht. Der Bestellung des Landtagsdirektors sollen eine öffentliche Ausschreibung und eine Anhörung der Bewerber und Bewerberinnen im Landtag vorausgehen. Den Salzburger Mitgliedern des Bundesrates wird ein Rederecht im Landtag eingeräumt.

Schließlich werden für Frauen, die Mitglieder des Landtages sind, eine Mutterschutzregelung und die Möglichkeit, bis zu einem Jahr ab Geburt in Karenzurlaub gehen zu können, geschaffen. Auch zur Pflege schwer kranker naher Angehöriger wird von Mitgliedern des Landtages künftig Karenzurlaub bis zu einem Jahr in Anspruch genommen werden können. An Stelle solcher Mitglieder des Landtages übt jeweils ein Vertreter aus derselben Partei das Mandat vorübergehend aus. Dafür bedarf es auch einer Ergänzung des Landes-Verfassungsgesetzes 1999. Der Entfall der Bezüge während des Karenzurlaubs und der Anspruch des Vertreters in dieser Zeit auf Bezüge erfordern Änderungen des Salzburger Bezügegesetzes 1998.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 10. Dezember 2007

Mag. Brenner eh

Mag. Rogatsch eh

Essl eh

## **Gesetz**

vom ..... , mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999, das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, das Salzburger Bezügegesetz 1998 und das Salzburger Bezügegesetz 1992 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I (Verfassungsbestimmung)**

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl Nr 85/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im Art 17 Abs 5 wird das Wort „Landtagskanzlei“ durch das Wort „Landtagsdirektion“ ersetzt.
2. Im Art 28 Abs 5 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Ein derartiges Verlangen kann auch von jeder Landtagspartei einmal in einer Gesetzgebungsperiode gestellt werden.“
3. Nach Art 32 wird eingefügt:

#### **„Artikel 32a**

Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass Mitglieder des Landtages aus bestimmten Gründen für die Dauer von höchstens einem Jahr Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge nehmen können. Für diese Zeit wird das Mandat durch einen Bewerber der wahlwerbenden Partei, der auch das in Karenzurlaub befindliche Mitglied angehört, ausgeübt (Vertreter). Auf solche Vertreter finden die Art 30 bis 32 und 33 an Stelle auf das Mitglied sinngemäß Anwendung.“

4. Im Art 57 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 4.1. Abs 8 lautet:

„(8) Art 6 Abs 2 in der Fassung des Art I (Verfassungsbestimmung) des Gesetzes LGBl Nr 54/2005 tritt mit 30. Juli 2005 in Kraft.“

- 4.2. Nach Abs 9 wird angefügt:

„(10) Die Art 17 Abs 5, 28 Abs 5, 32a und 57 Abs 8 in der Fassung des Art I (Verfassungsbestimmung) des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## **Artikel II**

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 56/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 5 betreffende Zeile lautet:

„§ 5a Ausnahmsweise gerechtfertigte Nichtteilnahme an Sitzungen“

1.2. Die den § 18 betreffende Zeile lautet:

„§ 18 Landtagsdirektion“

1.3. Nach der den § 94 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 95 Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse in der 13. Gesetzgebungsperiode“

2. In den §§ 2 Abs 2 und 3, 6 Abs 1, 7 Abs 3, 14 Abs 1, 19 Abs 2, 20 Abs 4, 27 Abs 5, 30 Abs 5, 46 Abs 5, 47 Abs 1, 88 Abs 2, 4, 6, 8 und 9, 89 Abs 2 und 4 und im Anhang in den §§ 9 Abs 1 und 17 Abs 1 wird das Wort „Landtagskanzlei“ jeweils durch das Wort „Landtagsdirektion“ ersetzt.

3. § 5 lautet:

### **„Ausnahmsweise gerechtfertigte Nichtteilnahme an Sitzungen**

#### **§ 5**

(1) Die Nichtteilnahme an Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse ist nur gerechtfertigt:

1. bei Gewährung eines Urlaubs gemäß Abs 2;
2. bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubs gemäß Abs 3;
3. in einem Zeitraum von acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung;
4. bei Krankheit;
5. in Notstandsfällen;
6. bei unabweislicher beruflicher Inanspruchnahme.

(2) Urlaub kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gewähren:

- a) der Präsident bis zu zwei Monaten;
- b) der Vorstand des Landtages für längere Zeit.

(3) Einen Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge in der Dauer von höchstens einem Jahr können Mitglieder des Landtages in Anspruch nehmen, wenn sie

- a) Mutter oder Vater eines Kindes werden, und zwar ab der Geburt des Kindes;
- b) schwer erkrankte Angehörige (§ 123 ASVG) pflegen.

Mitglieder des Landtages, die einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen wollen, haben dies dem Präsidenten und der Landeswahlbehörde unter Angabe des Zeitraumes des Karenzurlaubs mitzuteilen. Die Landeswahlbehörde hat den Vertreter des in Karenzurlaub befindlichen Mitgliedes unter sinngemäßer Anwendung der §§ 98 und 101 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 für die angegebene Zeit des Karenzurlaubs zu berufen und zum Eintritt in den Salzburger Landtag zu legitimieren. Der Vertreter ist unter sinngemäßer Anwendung des § 7 anzugeloben.“

4. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Ebenso haben die Landtagsparteien mit zwei Mitgliedern dem Altersvorsitzenden die Namen ihres Vorsitzenden (Fraktionsvorsitzenden) und seines Stellvertreters anzuzeigen.“

4.2. Im Abs 3 wird nach dem Klammerausdruck die Wortfolge „oder der sonstigen Landtagspartei (Fraktionsvorsitzender oder sein Stellvertreter)“ eingefügt.

5. In den §§ 13 Abs 4, 14 Abs 7, 17 Abs 1, 27 Abs 1, 46 Abs 1 und im § 7 Abs 3 des Anhangs wird die Wortfolge „Leiter der Landtagskanzlei“ durch das Wort „Landtagsdirektor“ ersetzt.

6. Im § 14 Abs 3 wird im dritten Satz die Wortfolge „an die Landtagsklubs“ durch die Wortfolge „an die Landtagsparteien“ ersetzt.

7. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „sowie ein Bevollmächtigter der sonstigen Landtagsparteien, wenn diese wenigstens zwei Mitglieder des Landtages umfassen und sie sich auf einen gemeinsamen Bevollmächtigten einigen,“ durch die Wortfolge „und die Fraktionsvorsitzenden“ ersetzt.

7.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge „der Bevollmächtigte der Landtagsparteien“ durch die Wortfolge „die Fraktionsvorsitzenden“ ersetzt.

7.3. Im Abs 3 werden die Worte „ein Landtagsklub“ durch die Worte „eine Landtagspartei mit mindestens zwei Mitgliedern“ ersetzt.

7.4. Im Abs 5 wird nach den Worten „zu fassen“ die Wortfolge „und darin nicht anderes bestimmt“ eingefügt.

8. § 18 lautet:

### **„Landtagsdirektion**

#### **§ 18**

(1) Die administrativen Aufgaben des Präsidenten, des Vorstandes des Landtages und der Präsidialkonferenz einschließlich der Vorsorge für den Stenographendienst werden durch die Landtagsdirektion besorgt.

(2) Der Landtagsdirektion steht der Landtagsdirektor vor. Voraussetzung für die Bestellung zum Landtagsdirektor ist, dass der Bewerber

a) die erforderliche Vorbildung und Erfahrung und die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, und

b) zum Salzburger Landtag, abgesehen vom Wohnsitzerfordernis, wählbar ist.

Vor der Bestellung des Landtagsdirektors hat eine öffentliche Ausschreibung durch den Präsidenten und eine Anhörung aller Bewerber durch den Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zu erfolgen. Bei dieser Anhörung sind alle Mitglieder des Landtages teilnahme- und frageberechtigt.

(3) (Verfassungsbestimmung). Die Bediensteten der Landtagsdirektion sind vom Amt der Landesregierung beizustellen. Die mit der Beistellung dieser Bediensteten verbundenen personellen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.“

9. Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Abs 2 lautet:

„(2) Jede Landtagspartei kann ihre administrativen Angelegenheiten durch ein Büro besorgen lassen. Die dafür notwendigen Sachmittel sind den Landtagsparteien von der Landtagsdirektion zur Verfügung zu stellen.“

9.2. Im Abs 4 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „auf rechtlichem Gebiet“.

10. Im § 20 wird nach Abs 3 eingefügt:

„(3a) Stellt eine Landtagspartei nach Abs 1 letzter Satz nur ein Mitglied im Ausschuss, so kann in dem Fall, dass dieses Mitglied zum Vorsitzenden gewählt wird, die betreffende Landtagspartei ein weiteres Mitglied mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht in den Ausschuss entsenden. In diesem Fall steht es dem Vorsitzenden nicht zu, sich an den Beratungen und Abstimmungen im Ausschuss zu beteiligen.“

11. Im § 26 Abs 1 wird nach Z 6 eingefügt:

„6a. Berichte des gemäß § 3a des Landesverfassungsgesetzes über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der europäischen Integration bestätigten Mitgliedes im Ausschuss der Regionen;“

12. Im § 29 Abs 1 wird nach den Worten „Aktuelle Stunde;“ der Ausdruck „Verweise gemäß § 77 Abs 1a,“ eingefügt.

13. Im § 32 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Im Abs 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Landesregierung“ die Wendung „sowie die vom Land entsendeten Mitglieder des Bundesrates“ eingefügt.

13.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Ein vom Landtag entsendetes Mitglied des Bundesrates kann sich zu Wort melden, wenn die Präsidialkonferenz für den entsprechenden Tagesordnungspunkt einstimmig einen Bundesbezug festgestellt hat. In einer Sitzung des Landtages sind insgesamt höchstens zwei Wortmeldungen des selben Mitgliedes des Bundesrates möglich. Seine Redezeit darf insgesamt die Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten.“

14. Im § 45 Abs 3 wird angefügt: „Daneben können die Ausschüsse Tagesordnungspunkte auch ohne Zuweisung zur Vorbereitung der Arbeit des Landtages beschließen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich des Ausschusses stehen. Diese Tagesordnungspunkte sind binnen sechs Wochen auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen. Der Ausschuss hat dem Landtag über die Ergebnisse seiner Beratungen zu berichten.“

15. Im § 46 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 4 entfallen die Wortfolge „vom Sekretär des Landtagsklubs oder“ und der Ausdruck „dem bzw“.

15.2. Im Abs 6 wird die Verweisung „gemäß Abs 5“ durch die Verweisung „gemäß § 20 Abs 5 zweiter Satz“ ersetzt.

16. Im § 49 Abs 1 werden die Worte „der Landtagsklubs“ durch die Wortfolge „der im Ausschuss vertretenen Landtagsparteien“ ersetzt.

17. Im § 52 Abs 2 wird im letzten Satz das Zahlwort „vier“ durch das Zahlwort „zwei“ ersetzt.

18. Im § 60 Abs 4 werden nach den Worten „des Landtagsklubs“ die Worte „oder eines Stellvertreters“ eingefügt.

19. Im § 62 letzter Satz wird die Verweisung „gemäß § 30 Abs 3 dritter Satz“ durch die Verweisung „gemäß § 30 Abs 2 zweiter Satz“ ersetzt.

20. Im § 63 Abs 3 wird die Wortfolge „bis längstens zur nächsten Sitzung des Landtages“ durch die Wortfolge „, längstens aber binnen drei Wochen“ ersetzt.

21. § 76 lautet:

**„Aufnahme von schriftlichen Anfragen in die Tagesordnung  
und Zuleitung an die Befragten**

§ 76

(1) Eine den formellen Erfordernissen entsprechende Anfrage ist für die nächste Landtags-sitzung in den Tagesordnungspunkt ‚Einlauf‘ aufzunehmen.

(2) Der Präsident hat eine den formellen Erfordernissen entsprechende Anfrage, die nicht an ihn selbst gerichtet ist, als Anfrage an die Landesregierung dem Landeshauptmann und sonst dem befragten Mitglied der Landesregierung zur Beantwortung zuzuleiten.

(3) Das befragte Mitglied der Landesregierung hat, wenn es der Meinung ist, dass die Anfrage keine Angelegenheit betrifft, die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung in seinen sachlichen Wirkungsbereich fällt, den Präsidenten davon längstens binnen zwei Wochen, vom Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Anfrage an gerechnet, zu unterrichten.“

22. Im § 77 werden folgende Änderungen vorgenommen:

22.1. Im Abs 1 entfällt im Klammerausdruck des ersten Satzes das Wort „Unzuständigkeit.“.

22.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Ist die Beantwortung der Anfrage oder deren Ablehnung nicht innerhalb der Frist gemäß Abs 1 erster Satz beim Landtag eingelangt und auch keine Mitteilung gemäß § 76 Abs 3 erfolgt, kann jenes Mitglied des Landtages, das die Anfrage gestellt hat, die Erteilung eines Verweises durch den Präsidenten für den Befragten in der nächsten Sitzung des Landtages verlangen. Für die Einbringung des Verlangens gilt § 60 Abs 5 zweiter Satz.“

23. Im § 78 werden folgende Änderungen vorgenommen:

23.1. Im Abs 1 wird im vierten Satz nach den Worten „des Landtagsklubs“ die Wortfolge „oder eines Stellvertreters“ eingefügt.

23.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Für jeden Landtagsklub kann die dringliche Beantwortung einer Anfrage zwischen zwei Sitzungen des Landtages begehrt werden. Abs 1 zweiter bis vierter Satz findet Anwendung. Die Anfrage ist beim Präsidenten einzubringen. Für die Erledigung der Anfrage gelten die §§ 76 Abs 3 und 77 Abs 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Mitteilung gemäß § 76 Abs 3 binnen einer Woche und die Beantwortung bzw Ablehnung der Anfrage binnen zwei Wochen zu erfolgen hat.“

24. Im § 78a Abs 7 entfällt im Klammerausdruck des ersten Satzes das Wort „Unzuständigkeit,“ und wird angefügt: „Der Fragesteller kann sich nach der Beantwortung der Anfrage einschließlich allfälliger Zusatzfragen abschließend zu Wort melden; er hat sich in seinen Ausführungen auf die Inhalte der Anfragebeantwortung zu beziehen. Die Ausführungen dürfen höchstens zwei Minuten dauern.“

25. Im § 79 Abs 1 lautet der zweite Satz: „Das Begehren muss die eigenhändige Unterschrift des Begehrenstellers, bei Landtagsklubs des Klubvorsitzenden und bei Landtagsparteien mit zwei Mitgliedern des Fraktionsvorsitzenden oder des jeweiligen Stellvertreters enthalten.“

26. Im § 80 werden folgende Änderungen vorgenommen:

26.1. Im Abs 1 lautet der zweite Satz: „Das Begehren muss die eigenhändige Unterschrift des Begehrenstellers, bei Landtagsklubs des Klubvorsitzenden und bei Landtagsparteien mit zwei

Mitgliedern des Fraktionsvorsitzenden oder des jeweiligen Stellvertreters enthalten und ein Mitglied einer Landtagspartei benennen, das zur Akteneinsicht ermächtigt ist.“

26.2. Im Abs 3 wird der erste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Die Akteneinsicht ist längstens binnen sechs Wochen ab Einbringung des Begehrens zu gewähren. Das die Akteneinsicht vornehmende Mitglied einer Landtagspartei kann dabei von einem Mitarbeiter der Landtagspartei, der Landesbediensteter ist, begleitet werden. Kopien können angefertigt werden.“

26.3. Im Abs 4 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Wenn die Einsicht in einzelne Aktenteile oder Seiten verweigert wird, ist dies ebenfalls schriftlich zu begründen und anzugeben, welche Seiten davon betroffen sind.“

27. Im § 81a werden folgende Änderungen vorgenommen:

27.1. Im Abs 3 lautet der zweite Satz: „Das Verlangen muss die eigenhändige Unterschrift des Begehrenstellers, bei Landtagsklubs des Klubvorsitzenden und bei Landtagsparteien mit zwei Mitgliedern des Fraktionsvorsitzenden oder des jeweiligen Stellvertreters enthalten.“

27.2. Im Abs 4:

27.2.1. Nach dem dritten Satz wird eingefügt: „Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede Landtagspartei das Recht hat, jedenfalls einmal in einer Session das Thema einer Aktuellen Stunde zu bestimmen.“

27.2.2. Im letzten Satz wird das Wort „Davon“ durch die Wortfolge „Von der Entscheidung der Präsidialkonferenz“ ersetzt.

27.3. Im Abs 5:

27.3.1. Nach dem ersten Satz wird eingefügt: „Danach erhält, wenn es sich um eine von einer Landtagspartei verlangte Aktuelle Stunde handelt, das Mitglied der Landesregierung das Wort, in dessen sachlichen Wirkungsbereich das Thema nach der Geschäftsordnung der Landesregierung fällt. In weiterer Folge und bei von der Landesregierung verlangten Aktuellen Stunden erhalten die Landtagsparteien in der Reihenfolge ihrer Mandatsstärke das Wort; bei Aktuellen Stunden, die von einer Landtagspartei verlangt worden sind, erhält ein Redner dieser Landtagspartei unabhängig von deren Mandatsstärke an letzter Stelle das Wort, bevor wiederum die mandatsstärkste und danach die an Mandaten zweitstärkste Landtagspartei usw das Wort er-

hält. Die Präsidialkonferenz kann einstimmig eine davon abweichende Redeordnung festlegen.“

27.3.2. Der letzte Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Das Gleiche gilt für die einzelnen Mitglieder der Landesregierung; nur das Mitglied der Landesregierung, in dessen sachlichen Wirkungsbereich das Thema nach der Geschäftsordnung der Landesregierung fällt, darf einmal zehn Minuten sprechen.“

28. Im § 91 werden die Z 1 bis 5 durch folgende Ziffern ersetzt:

- „1. Verfassungsgerichtshofgesetz – VerfGG 1953, BGBl Nr 85, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 165/2005 und die Kundmachung LGBl Nr 163/2006;
2. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl Nr 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 56/2006;
3. Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl Nr 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 102/2006;
4. Gebührenanspruchsgesetz 1975 – GebAG 1975, BGBl Nr 136, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 71/2004;
5. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl Nr 330, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 191/1999 und die Kundmachungen BGBl I Nr 194/1999 und 108/2005;
6. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 45/2007.“

29. Im § 94 wird angefügt:

„(4) Die §§ 2 Abs 2 und 3, 5, 6 Abs 1, 7 Abs 3, 8 Abs 2 und 3, 13 Abs 4, 14 Abs 1, 3 und 7, 17 Abs 1, 2 und 3, 18, 19 Abs 2 und 4, 20 Abs 3 und 4, 27 Abs 1 und 5, 30 Abs 5, 32 Abs 1, 1a und 2, 45 Abs 3, 46 Abs 1, 4, 5 und 6, 47 Abs 1, 49 Abs 1, 52 Abs 2, 60 Abs 4, 62, 63 Abs 3, 76, 77 Abs 1 und 1a, 78 Abs 1, 3 und 5, 78a Abs 7, 80 Abs 1, 3 und 4, 81a Abs 3, 4 und 5, 88 Abs 2, 4, 6, 8 und 9, 89 Abs 2 und 4, 91 sowie im Anhang die §§ 1 Abs 1, 7 Abs 3, 9 Abs 1 und 17 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Inkrafttretensbestimmung steht in Bezug auf § 18 Abs 3 im Verfassungsrang.“

30. Im Anhang (Landtagsuntersuchungsausschüsse-Verfahrensordnung) wird im § 1 Abs 1 nach dem ersten Satz eingefügt: „Ein derartiges Verlangen kann auch von jeder Landtagspartei einmal in einer Gesetzgebungsperiode gestellt werden.“

### **Artikel III**

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 71/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 1 wird angefügt: „Seine Bestimmungen gelten auch für die Bezüge eines Vertreters eines in Karenzurlaub befindlichen Mitgliedes des Landtages (§ 5 Abs 3 des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes).“

2. Im § 4 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Mitglieder des Landtages, die sich in Karenzurlaub befinden, erhalten für diese Zeit keine Bezüge nach diesem Gesetz.“

3. Im § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 3 wird die Wortfolge „Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats“ durch das Datum „1. April 2001“ ersetzt.

3.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Die §§ 1 Abs 1 und 4 Abs 1a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Zu einzelnen Bestimmungen wird aus rechtlicher Sicht Folgendes ausgeführt (soweit im Folgenden kein Artikel angeführt ist, beziehen sich die Angaben auf Art II):

#### **Zu Art I Z 1 und Art II Z 2 sowie Z 5:**

Der administrative Hilfsapparat „Landtagskanzlei“ erhält die zeitgemäßere Bezeichnung „Landtagsdirektion“. Auch die Funktionsbezeichnung Landtagsdirektor wird in der Geschäftsordnung verankert und an diversen Stellen verwendet. Darüber hinaus sind damit keine Änderungen verbunden.

#### **Zu Art I Z 2 und Art II Z 30:**

Neben der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch Verlangen eines Viertels der Abgeordneten tritt im Sinn des weiteren Ausbaus der Minderheitsrechte im Landtag die Einsetzung durch Verlangen einer jeden Landtagspartei einmal in einer Legislaturperiode.

#### **Zu Art I Z 3 und Art II Z 3:**

Eine landes(verfassungs)gesetzliche Karenzregelung für Abgeordnete widerspricht nicht der Bundesverfassung (vgl Art 99 Abs 1 B-VG). Diese enthält nämlich keine ausdrückliche Be-

schränkung der Verfassungsautonomie der Länder für den Fall, dass ein Abgeordneter, ohne dadurch auf sein Mandat zu verzichten und seine Abgeordneteneigenschaft zu verlieren, auf seinen eigenen Wunsch „karenziert wird“ und für einen genau definierten Zeitraum im Landtag durch den Nächstgereihten auf der jeweiligen Parteiliste, der nicht gewählt wurde, vertreten wird (siehe auch *Koja*, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer<sup>2</sup> [1988] 118). Daran hat auch die Einführung des auf bestimmte Fälle beschränkten „Mandats auf Zeit“ in Art 56 Abs 2 bis 4 und 96 Abs 3 B-VG durch die B-VG-Novelle BGBl Nr 470/1992 nichts geändert (siehe dazu auch RV 447 BlgNR XVIII. GP).

Mit Art 32a L-VG soll die landesverfassungsrechtliche Grundlage für die zeitweilige Karenzierung von Abgeordneten geschaffen werden. Auszugehen ist nämlich davon, dass das Landesverfassungsgesetz 1999 bisher Abgeordnete voraussetzt, die für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages gewählt sind und sich in dieser Funktion von niemandem vertreten lassen können und somit ein befristetes Nachrücken eines Ersatzmitgliedes einer landesverfassungsrechtlichen Grundlage bedarf (dahingehend auch VfSlg 3169/1957).

In concreto soll normiert werden, dass Abgeordnete für die Dauer von höchstens einem Jahr aus (einfach-)gesetzlich festzulegenden Gründen Karenzurlaub nehmen können und in dieser Zeit vertreten werden, ohne dass sie ihre Abgeordneteneigenschaft verlieren. Die jeweiligen „Vertreter“ rücken dabei in die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landtages ein, treten quasi an deren Stelle. Sie sind daher in Ausübung dieser Tätigkeit unabhängig und genießen ebenso den Schutz der Immunität wie das Mitglied für die Dauer des Karenzurlaubs. Die nähere rechtliche Ausgestaltung erfolgt durch die Geschäftsordnung des Landtages.

Klarzustellen ist, dass eine Vertretung nur in der Eigenschaft als Abgeordneter erfolgt, nicht aber zB in der Funktion als Präsident des Landtages. Im Fall des Karenzurlaubs einer Präsidentin oder eines Präsidenten liegt eine Verhinderung vor und es kommen die für die Vertretung in dieser Funktion vorgesehenen Regelungen (§ 16 GO-LT) zur Anwendung.

Die Gründe für die Inanspruchnahme eines Karenzurlaubs können zweierlei sein (§ 5 Abs 3 LT-GO): Die Geburt eines Kindes einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten oder die Pflege schwer erkrankter Angehöriger durch einen Abgeordneten oder eine Abgeordnete, wobei sich der Kreis der in Betracht kommenden Angehörigen im § 123 ASVG aufgelistet findet.

Will ein Mitglied des Landtages Karenzurlaub nehmen, ist vor dessen Antritt der Präsident zu informieren und ihm auch schon zu diesem Zeitpunkt der Zeitraum des Karenzurlaubs bekannt zu geben. Dies hat einen verfassungsrechtlichen Hintergrund: Wenn nämlich das in Karenzurlaub befindliche Mitglied des Landtages erst während dessen entscheiden könnte, zu welchem Zeitpunkt (innerhalb eines Jahres) es wieder die Tätigkeit im Landtag ausübt, könnte die Wahl dieses Zeitpunktes auch mit der Art der Ausübung des Mandats durch den Vertreter zusammenhängen und somit dessen freies Mandat beeinträchtigen. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden so begründete Zweifel der Verfassungskonformität von vornherein ausgeräumt. Die Mandatsausübung durch den Vertreter endet mit dem Ende des Karenzurlaubs des Man-

datsträgers bzw der Mandatsträgerin. Der interimistische Vertreter wird dadurch wieder zum Ersatzgewählten der jeweiligen Parteiliste (vgl dazu auch § 98 Abs 1 LTWO).

Festgehalten wird noch, dass ein Karenzurlaub samt Vertretung nicht zur Vermehrung der Zahl der einer Landtagspartei angehörenden Mitglieder des Landtages führen kann, was etwa für den Vertretungsanspruch einer Landtagspartei in Ausschüssen von Relevanz wäre.

**Zu Z 4:**

Nicht nur die Klubs, sondern auch die Landtagsparteien mit zwei Mitgliedern sollen in Zukunft einen Vorsitzenden (Bezeichnung: Fraktionsvorsitzender) und einen stellvertretenden Vorsitzenden namhaft zu machen haben.

**Zu Z 6:**

Der Präsident konnte bisher seiner Informationspflicht über an den Landtag gelangende Geschäftsstücke durch deren Zusendung an die Klubs nachkommen; dies soll künftig durch Zusendung an alle Landtagsparteien möglich sein.

**Zu Z 7:**

Der Fraktionsvorsitzende übernimmt die Aufgaben des Bevollmächtigten einer Landtagspartei mit zwei Mitgliedern. Er kann auch die Einberufung der Präsidialkonferenz verlangen.

**Zu Z 8:**

Die Voraussetzungen für die Bestellung des Landtagsdirektors sind der Bestimmung betreffend den Direktor des Landesrechnungshofes (§ 3 Abs 2 des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993) nachgebildet. Desgleichen soll der Bestellung eine Anhörung durch einen Landtagsausschuss vorausgehen.

**Zu Z 9:**

Jede Landtagspartei hat Anspruch auf ein Büro. Gutachten und Expertisen, für die jede nicht in der Landesregierung vertretene Landtagspartei jährlich einen bestimmten Betrag zur Verfügung hat, sind nicht mehr auf juristische Fragestellungen beschränkt.

**Zu Z 10:**

Ist eine Landtagspartei nach den Regeln der Verhältniswahl nur mit einem Abgeordneten in einem Ausschuss vertreten und wird dieser zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt, so kann von dieser Landtagspartei ein weiteres Mitglied mit allen Rechten eines Ausschussmitgliedes in den Ausschuss entsendet werden. Einer Wahl durch den Landtag bedarf es in diesem Fall nicht. Dem Vorsitzenden steht diesfalls nur die Vorsitzführung zu.

**Zu Z 11:**

Die Ergänzung ergibt sich aus der zit Bestimmung.

**Zu Z 12:**

Siehe die Ausführungen zu Z 21 und 22.

**Zu Z 14:**

Jedem Ausschuss soll zukünftig die Möglichkeit eingeräumt werden, mit einfacher Mehrheit, zur Unterrichtung bzw. zur Vorbereitung der Arbeit des Landtags einen Tagesordnungspunkt, der in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich des Ausschusses steht, zu beschließen. Die Beratung dieses Themas ist binnen 6 Wochen auf die Tagesordnung eines Ausschusses zu setzen. Der Ausschuss hat dem Landtag über die Ergebnisse seiner Beratungen zu berichten. Ein Beschluss des Tagesordnungspunkts ist nicht möglich.

**Zu Z 15:**

Die redundant erscheinende Wortfolge „Sekretär des Landtagsklubs“ im § 46 Abs 4 wird gestrichen.

Im Abs 6 wird die Verweisung richtig gestellt.

**Zu Z 16:**

Vorschläge für die Berufung von Berichterstattern zu Verhandlungsgegenständen in Ausschüssen sollen alle Landtagsparteien erstatten können, die in den Ausschüssen vertreten sind.

**Zu Z 17:**

Ein Minderheitsbericht muss künftig nur mehr von zwei statt von vier Abgeordneten unterschrieben sein.

**Zu Z 18, 23.1:**

Das Unterschriftserfordernis für Dringlichkeitsbegehren wird vereinfacht, in dem sie auch die Vorsitzenden-Stellvertreter der Landtagsklubs unterfertigen können.

**Zu Z 19:**

Die Änderung beinhaltet lediglich eine Richtigstellung der Verweisung.

**Zu Z 20:**

Bei Zuerkennung der Dringlichkeit hat die Vorberatung durch den Ausschuss nicht wie bisher spätestens bis zur nächsten Sitzung des Landtages, sondern längstens binnen drei Wochen ab Zuerkennung der Dringlichkeit zu erfolgen.

**Zu Z 21 und 22:**

Für die Ablehnung der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage wegen Unzuständigkeit soll ein Regierungsmitglied nur mehr zwei (statt sechs) Wochen Zeit haben (§ 76 Abs 3). Bei nicht fristgerechter Beantwortung der Anfrage kann der Fragesteller als „Sanktion“ auch das Aussprechen eines Verweises für das säumige Regierungsmitglied durch den Präsidenten verlangen (§ 77 Abs 1a). Solche Verweise sollen vor dem Anfrageblock in der Landtagssitzung ausgesprochen werden (s Z 11, § 29 Abs 1).

**Zu Z 23.2:**

Neu geschaffen wird die Möglichkeit, zwischen zwei Sitzungen des Landtages eine dringliche Beantwortung einer Anfrage zu begehren. Auch eine solche Anfrage darf nur fünf Fragen („Unterfragen“) enthalten.

**Zu Z 24:**

In der Fragestunde soll der Fragesteller ein kurzes abschließendes Statement zu den Inhalten der Anfragebeantwortung abgeben können.

**Zu Z 25:**

Es erfolgt eine Neuregelung bzw Vereinfachung des Unterschriftserfordernisses bei Auskunftsbegehren an die Landesregierung.

**Zu Art 26:**

Siehe die Ausführungen zu Z 22. Zudem wird für die Gewährung der Akteneinsicht eine Frist gesetzt, nämlich sechs Wochen ab Einbringen des Begehrens auf Akteneinsicht beim Präsidenten. Auch eine Teilverweigerung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. Die Zulässigkeit der Begleitung durch einen Klubmitarbeiter, der Landesbediensteter ist, wird ausdrücklich verankert. Ebenso ausdrücklich festgehalten wird, dass von den eingesehenen Akten Kopien (Ablichtungen) angefertigt werden können.

**Zu Z 27:**

Siehe die Ausführungen zu Z 22. Jede Landtagspartei soll jedenfalls einmal pro Session das Recht haben, das Thema einer Aktuellen Stunde zu bestimmen. Darüber hinaus wird eine Regelung über die Reihenfolge der Wortmeldungen in der Aktuellen Stunde getroffen.

**Zu Z 28:**

Die Ergänzung in Z 6 (statische Verweisung) ist für den im § 5 Abs 3 Z 2 verwiesenen § 123 ASVG von Bedeutung. Die Z 1 bis 5 sind der zwischenzeitlichen Rechtsentwicklung angepasst.

**Zu Art III:**

Während des Karenzurlaubs von Mitgliedern des Landtages gebühren diesen keine Bezüge.  
Diese erhält der Vertreter.